



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 20.02.2015 – 16. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

79. Verordnung der SPL 7 (Geschichte) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

§ 1

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem [UNIVIS-Online](#).

§ 2

Die Platzvergabe erfolgt nach dem Leistungsprinzip nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 3

(1) Die Zuteilung der Plätze für Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium des Studienfortschrittes. Dabei werden in einem ersten Schritt alle Anmeldungen entgegen genommen. In einem zweiten Schritt wird eine Reihung erstellt, die der Logik folgt, dass Studierende umso besser gereiht werden, je höher der Anteil der absolvierten Veranstaltungen und Prüfungen in ihrem jeweiligen Studium ist. Operationalisiert wird der Studienfortschritt durch den Anteil der jeweils absolvierten ECTS bezogen auf die zu erreichende Gesamt-ECTS-Anzahl des jeweiligen Studiums der Studienrichtung Geschichte.

(2) Je höher der Anteil der erfüllten Lehrveranstaltungen und Prüfungen, desto besser stehen die Chancen, die gewünschten Plätze zu bekommen.

(3) Am Ende der Anmeldephase wird der Zuteilungslauf durchgeführt und Studierende erkennen danach, ob sie einen Platz bekommen haben – ihr Status im UNIVIS-Online ist dann auf "angemeldet" geändert worden.

(4) Sollten Studierende keinen Platz erhalten haben, wird ihr Status "auf Warteliste" geändert. In diesem Fall sollten Studierende trotzdem in die erste Stunde der Lehrveranstaltung gehen, da Lehrende dazu aufgerufen sind, PlatzinhaberInnen, die nicht in der ersten Einheit erscheinen,

abzumelden und stattdessen dieselbe Anzahl an WartelistenplatzinhaberInnen, die anwesend sind, in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(5) Ob die Erfüllung von Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung geprüft werden muss oder nicht, ist im jeweiligen Curriculum festgelegt.

§ 4

(1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von der Studienprogrammleitung festgelegt. Die Studienprogrammleitung kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen wiederhol zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

(2) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, erfolgt die Verständigung der Studierenden per E-Mail: sie sind dann entweder für die Veranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste.

(3) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über UNIVIS-Online abzumelden.

(4) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab 1. März 2015 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Der Studienprogrammleiter:
Zahlmann